52.705
J
.12:5

Nr. 5. 0 Berlin, 15. Mai 1917.

Die Jugendfürsorge.

Mitteilungen der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge.

Eingetragener Verein

mit einer Beilage: Deutsche Jugendgerichtsarbeit.

Geschäftsführung: Berlin N. 24, Monbijouplatz 3 II, Fernsprecher: Norden Nr. 9525, 9526, 9527.

Im Auftrage des Vorstandes herausgegeben von Dr. Käthe Mende.

Vereinskasse: F. W. Krause & Co., Bankgeschäft, Berlin SW. 19, Leipziger Straße 45.

Die Redaktion befindet sich Monbijouplatz 3 II. — Nachdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet.

„Die Jugendfürsorge" erscheint an jedem 15. d. Mts. Der Bezugspreis für Nichtmitglieder beträgt 3,— M., für Mitglieder, die bis zu 5,— M. Jahresbeitrag zahlen 1,— M.; die übrigen Mitglieder erhalten die Mitteilungen unentgeltlich. Einzelnummern sind zum Preise von 50 Pf. von der Geschäftsstelle zu beziehen.

Anzeigen: Die viergespaltene Zeile 30 Pf. Beilagen 1000 Stück im Gewicht bis 10 g 10,— M., bis 15 g 12,50 M., bis 25 g 15,— M. Annahmestelle ist die Verlagsbuchhandlung Fr. Zillessen, Berlin C 19, Wall-Straße 17—18. Fernsprecher: Amt Zentrum 5359.

❖ Auslieferung für den Buchhandel und die Post durch die Verlagsbuchhandlung Fr. Zillessen, Berlin C 19. ❖

Inhalt:

Aufsätze und Abhandlungen:

Dr. F. Baumgarten: Die Jugendfürsorge im Königreich Polen . . . 1
Sonderschulen für verbrecherisch beanlagte Kinder? . 3
P. Winzler: Kann die elterliche Gewalt auf Anstaltsleiter übertragen werden? Eine Entgegnung. . . 5
Tagesheim für psychopatische Kinder in Halle a. S. . 6

Amtliches:

Bevölkerungspolitik und Jugendfürsorge 7
Auskunftsstelle für Kleinkinderfürsorge 8
Pädagogische Osterwoche 8
Kleine Mitteilungen 9
Tagungen 9
Bücherbesprechungen 10
Beilage: Deutsche Jugendgerichtsarbeit 11
Literatur zur Jugendfürsorge 12

Der Bericht über die Kriegstagung der deutschen Jugendgerichtshilfen wird in der nächsten Nummer unserer Beilage „Deutsche Jugendgerichtsarbeit" erscheinen.

THE LIBRARY OF THE
DEC 26 1929
UNIVERSITY OF ILLINOIS

Die Jugendfürsorge im Königreich Polen.*)

Von Dr. phil. Franziska Baumgarten.

Das Bewußtsein, daß die Jugend die Zukunft des Volkes bedeutet, hat den politisch unterdrückten Polen die Jugendfürsorge schon lange zu einer heiligen Aufgabe gemacht. Das Volk besaß in Polen offiziell gar keinen Einfluß auf das Schulwesen und, infolge des Fehlens städtischer Selbstverwaltung, auch gar keine Möglichkeit, städtische Maßnahmen zum Schutze armer, obdachloser und verwahrloster Kinder zu treffen. Als unvermeidliche Folge solcher Zustände ergab sich ein großer Prozentsatz der Säuglingssterblichkeit, ein Verkommen der Jugend in moralischer Hinsicht und ein beschämender Analphabetismus der Erwachsenen. Doch gab es immer Frauen und Männer, die den Mut besaßen, den gefährlichen Kampf gegen die vorhandenen Mißstände aufzunehmen, und die es als ihre Lebensaufgabe betrachteten, das Los der unglücklichen kleinen Wesen zu verbessern. Die von diesen Personen angestrebte und ausgeübte Jugendfürsorge darf man sich jedoch nicht in der Form großer sozialer Einrichtungen denken; denn alles, was in großem Stile angelegt war und sich mächtig entwickelte, wurde der russischen Regierung alsbald politisch verdächtig. Aus diesen Gründen sind es fast immer nur vereinzelte Versuche gewesen, dem Kinderelend in kleinem Maßstabe Abhilfe zu verschaffen, Versuche, die dem persönlichen Interesse eines Individuums ihre Existenz verdankten und sehr oft nur während der Lebensdauer des betreffenden Wohltäters blühten und gediehen. Die Jugendfürsorge in Polen bildet deshalb ein buntes Gemisch der verschiedenartigsten Maßnahmen, nicht planmäßig organisiert, nicht miteinander in Verbindung stehend. Sie leisten darum, wie jede zufällige Aktion, in einigen Sachen sehr viel, in anderen dagegen sehr wenig. So sind z. B. die geistig zurückgebliebenen Kinder und die Krüppel stark vernachlässigt. Es ist außerdem noch in Betracht zu ziehen, daß viele Anstalten nur geschaffen wurden, um unter ihrer Firma ein ganz anderes Ziel zu verfolgen, als der offizielle Zweck ankündigte. So wurden sehr viele Kinderbewahrungsanstalten gegründet, (wozu man ziemlich leicht die Erlaubnis der Behörden erhielt), die in Wirklichkeit den verbotenen privaten Schulunterricht betrieben.

Alle diese Umstände haben der Jugendfürsorge Polens einen eigenartigen Stempel aufgeprägt, nämlich den einer großen nationalen Sache. Sie ist hier weder vom Staat, noch von der Regierung, oder der Verwaltung ins Leben gerufen, sondern einzig von den Bürgern. Daraus ist auch die allgemeine große Opferwilligkeit sowohl der Reichsten wie der Aermsten zu erklären, eine Opferwilligkeit, die sich nicht auf Geldspenden beschränkte, sondern sich auch

*) Die vorstehenden Ausführungen bilden nur einen kurzen Auszug aus einer größeren Arbeit der Verfasserin über das Thema.

UNIVERSITY OF
ILLINOIS LIBRARY
AT URBANA-CHAMPAIGN
BOOKSTACKS

auf eine Tätigkeit erstreckte, die nicht selten lange Gefängnishaft mit sich brachte. Es war eine Arbeit, die dem Kampf um eine Idee galt.

Wenn wir hier einzelne Formen der Jugendfürsorge hervorheben wollen, so stehen an erster Stelle Einrichtungen mit dem Zweck, die Säuglingssterblichkeit, die bei der armen Bevölkerung 45% ausmachte, herabzusetzen. Es sind hier vor allem drei Gesellschaften zu nennen: Die „Gesellschaft zum Säuglingsschutz", die „Gesellschaft des Tropfens Milch" und die „Gesellschaft der Kinderfreunde". Die erste besitzt in verschiedenen Stadtteilen Warschaus ihre Niederlassungen (insgesamt 8), in denen man den Säuglingen armer Leute unentgeltlich entsprechend präparierte Milch gibt. Jedes Kind steht hier außerdem unter ärztlicher Kontrolle und wird nach den Weisungen des Arztes genährt. Zu diesem Zwecke besitzt die Gesellschaft ein eigenes Laboratorium, wo die Milch sterilisiert und präpariert wird. Nach dem Bericht des Jahres 1916 wurden hier insgesamt 1200 Kinder ernährt. Die „Gesellschaft der Kinderfreunde" hat unter ihrer Obhut 2000 Kinder im Alter bis zu 5 Jahren, die unter ständiger ärztlicher Aufsicht sind. Sie bekommen die Nahrung in einer von der Gesellschaft unterhaltenen diätetischen Küche, jedes einzelne Kind wird fortdauernd auf Zunahme seines Gewichts und Wachstums geprüft. Die Mütter erhalten genaue Anweisungen über die Pflege der Kinder. Ganz identische Ziele verfolgt die „Gesellschaft des Tropfens Milch". Eine Gesellschaft dieses Namens in Lodz genießt große Popularität unter der armen Bevölkerung, und ihr langes Bestehen hat vielen Tausenden von Kindern jährlich das Leben gerettet.

Umfangreicher sind die Maßnahmen, die der Kleinkinderfürsorge in den nach westeuropäischen Mustern eingerichteten Krippen und Findelhäusern zu Teil werden. In diesen werden die ausgesetzten Kinder und die der ärmsten Bevölkerung aufgenommen und aufgezogen. Krippen sind überhaupt eine der häufigsten Jugendfürsorgeanstalten in Polen, auch in kleinen Städten. Sie wurden in Warschau von den verschiedensten Gesellschaften gegründet, so von der „Gesellschaft des Kinderschutzes", von der „Kinderrettungsstation des Heiligen Felix", von der „Liga der Kleinen Mütter" (bestehend aus jungen Mädchen), von der „Gesellschaft des Asyls des Heiligen Franciskus Salesius", von der „Gesellschaft der christlichen Wohltätigkeit" (auch in allen Provinzstädten), von der „Gesellschaft der jüdischen Wohltätigkeit" usw. Zahlreich sind auch die von einzelnen privaten Personen unterhaltenen Krippen. Die Zahl der Kinder in solchen Krippen beträgt zwischen 10 und 500, insgesamt wurden bis jetzt in den Warschauer Krippen rund 20 000 Kinder untergebracht. Eine spezifische Einrichtung der polnischen Kleinkinderfürsorge sind sogen. „Nester" für je eine kleine Anzahl von Kindern, denen dadurch mehr Liebe und Aufmerksamkeit von seiten der Erzieher zuteil wird als in den größeren Anstalten. Aus der Not, daß nur zur Gründung von kleinen Anstalten die Erlaubnis erteilt wurde, wurde eine Tugend. Eine ungewöhnlich rege Tätigkeit in dieser Richtung entwickelte die schon oben genannte Gesellschaft des Kinderschutzes. Das Budget dieser Gesellschaft, deren Losungswort lautet: Rettet die Kinder! beträgt jährlich 1 300 000 Rubel (3¼ Millionen Mark), die aus freiwilligen Gaben zusammengebracht werden. Sie gründete 17 „Nester" allein in Warschau und 60 in der Provinz, weiter Bewahrungsanstalten unter dem Namen Orzeszko, Sienkiewicz, Konopnicka, Prus (nach den vier berühmtesten polnischen Schriftstellern und Schriftstellerinnen), ein Asyl namens Kosciuszko (für hundert Kinder), ein während des Krieges errichtetes Internat für 300 Knaben und eine Gewerbeschule. Sie gründete unter anderem auch eine ganz eigenartige „Schnellhilfe zum Schutz des Kindes", deren Ziel es ist, alle verlaufenen und auf der Straße aufgelesenen Kinder aufzunehmen. Früher herrschte bei der Polizei in Warschau der Brauch, alle solche Kinder (auch die der reichsten Eltern) nicht auf der Polizeiwache, sondern in den Gefängnissen unterzubringen, bis sich die Eltern der Kinder gefunden hatten. Daß es den armen Kindern an diesen Orten und in dieser Gesellschaft sehr schlecht ging, braucht nicht erwähnt zu werden — besonders denjenigen, für welche sich kein Vater und keine Mutter meldeten. Die Schnellhilfe hat nun mit der Polizei vereinbart, daß die Schutzleute die verirrten Kinder in ihr Asyl bringen, wo ihnen die sorgfältigste Pflege zuteil wird. Falls sich nach einigen Tagen die Eltern nicht fanden, wurden die Kinder dann in ein besonderes Asyl nach Piaseczno, unweit von Warschau, geschickt. Während der Schlacht bei Warschau, im Oktober 1914, wurde dieses Asyl leider vollständig zerstört. Man hat jetzt aber ein neues in der Umgebung Warschaus angelegt.

Wieder eine besondere Kategorie der Kinderfürsorge bilden die Bewahrungsanstalten für Kinder, deren Mütter täglich zur Arbeit gehen müssen, und die sonst ohne Obhut zu Hause bleiben müßten. In diesen Anstalten werden die Kinder gut bewahrt und verpflegt, manchmal auch bekleidet. Ein Teil dieser Anstalten ist für Kinder bis zu 5 Jahren, der andere für solche von 5 bis 8 und höher. Die ersteren sind Spielgärten, die letzteren richtige Schulen, wo den Kindern sowohl Schulunterricht erteilt wird, als auch bestimmte Handwerke beigebracht werden, Tischlerei, Schlosserei usw. für Knaben; Nähen und Sticken usw. für Mädchen. Bei vielen großen Fabriken in Warschau und Lodz gibt es solche Bewahrungsanstalten für Kinder der Arbeiter der betreffenden Fabrik. Es ist auch öfters der Fall, daß Kinder, die in einer solchen Anstalt besondere Fähigkeiten an den Tag legen, später in die Mittelschule, ja sogar in höhere Schulen geschickt werden.

Eine ganz eigenartige Institution ist in Warschau „die Gesellschaft zum Schutze der Kinder der Häftlinge". Diese vor zwanzig Jahren gegründete Gesellschaft hat zum Ziele, jene Kinder zu retten, die durch die Haft ihrer Eltern gänzlich der Not und dem Herumtreiben preisgegeben sind. Die Mitglieder dieser Gesellschaft bemühen sich um den Zutritt zu den Zellen der Häftlinge, sie erkundigen sich dort nach den Bedürfnissen ihrer Angehörigen und vor allem danach, ob Kinder ohne Obhut zurückgelassen wurden. Sie nehmen den inhaftierten Müttern die Säuglinge ab, die in der verpesteten Luft des Gefängnisses sonst langsam zu Grunde gehen würden. Die Säuglinge werden dann in einer von der Gesellschaft unterhaltenen Krippe untergebracht, die kleinen Kinder im Asyl der Heiligen Anna und des Heiligen Adalbert — die älteren Kinder aber werden in die Schule geschickt. Kranke Kinder bleiben in der Stadt in den Asylen unter ärztlicher Obhut, die gesunden werden aufs Land geschickt. Die Gesellschaft hat jetzt 142 Kinder unter ihrer Obhut.

Die armen Waisen sind besonders untergebracht und zwar in Waisenhäusern, die größtenteils ganz auf Kosten von einzelnen reichen Personen unterhalten werden (wie z. B. das vor 5 Jahren prächtig gebaute und für etwa 300 Waisen von 2 bis 15 Jahren errichtete Waisenhaus von Frau Hirschberg in Lodz). Von den Vereinen, die speziell zum Schutze der Waisen gegründet wurden, können noch genannt werden „die Gesellschaft der Asyle für Kinderelend", „die Gesellschaft der Kinder Marias", die 50 Mädchen erzieht und ausbildet; außerdem unterhält der Verein eine Wirtschaftsschule für ebenso viele Mädchen. Weiter ist eine der blühendsten Gesellschaften Polens zum Schutze armer Wai-

senkinder die der „Waisennester". Sie hat ihren Sitz und ihre Leitung in Warschau und ist eine der eigenartigsten Jugendfürsorgeanstalten. Die Gesellschaft hat sieben kleine Landwirtschaften von ungefähr 40 Morgen angekauft, wovon ungefähr 10 Morgen für Gemüse und Obstbau, für Samenbau und Arzneipflanzen und für eine Baumschule bestimmt sind. Auf der übrigen Fläche wird eine musterhafte Landwirtschaft betrieben. Ein solches Nest bewohnen: zwei „Eltern" (Vorsteher), 15 Kinder im Alter von 5 bis 16 Jahren, darunter 10 arbeitsfähige Kinder, ein ständiger Gehilfe — Gärtner oder Landwirt — eine Gehilfin, die die Wirtschaftsschule absolviert hat, eine Lehrerin und ein Lohnarbeiter, den man je nach Bedarf mietet. Der Unterhalt und die Bezahlung aller wird aus dem Einkommen der Wirtschaft bestritten, das zumeist auch ganz gut ausreicht. Ein jedes Nest steht unter der Verwaltung der Mitglieder, die in der Nachbarschaft wohnen. Wenn ein Kind erwachsen ist, kommt es in eine Fachschule und an seine Stelle tritt eine neue 5jährige Waise. Die Berufsausbildung bekommt der junge Mann nicht mehr auf Kosten des Nestes, sondern auf die der Gesellschaft, aber er löst damit nicht die Beziehungen zu seiner früheren Umgebung. Wenn es irgend möglich ist, kehrt er zu den Ferien und an den Feiertagen zurück, um hier neue Kräfte und Lust zu weiterer Arbeit zu sammeln. Bei den Knaben ist der Unterricht so eingeteilt, daß sie bis zum Eintritt in das militärpflichtige Alter als fertig ausgebildete Landwirte, Gärtner, Lehrer usw. gelten können. Zur allgemeinen Bildung der Mädchen gehört eine zweijährige Ausbildung in der Hauswirtschaft, einschließlich der Bewahrungsanstaltkurse, worauf die Mädchen wieder zum Nest zurückkehren, wo sie als bezahlte Gehilfinnen bleiben, sofern sie nicht heiraten oder sich in einem andern Fach ausbilden, wie Wirtschafterin, Schneiderin, Gärtnerin, Lehrerin usw.

Vor dem Kriege bedurfte man zur Anlage eines Nestes folgender Summen: 10 000 Rubel zum Ankauf des Landes, 10 000 Rubel für die Gebäude, 10 000 Rubel für die Einrichtung des Hauses und der Wirtschaft, zusammen 30 000 Rubel. Aus den Erträgnissen dieses Kapitals werden 15 Kinder erzogen, d. h. die Kosten für ein Kind betragen also jährlich 120 Rubel. Laut dem Bericht für das Jahr 1915 befinden sich zur Zeit in den Nestern insgesamt 117 Kinder, außerdem werden noch 19 beruflich ausgebildet. 163 Kinder befinden sich in einem während des Krieges ins Leben gerufenen Kinderasyl. In dem Konvikt und in den Werkstätten der Gesellschaft der Waisennester werden 50 Kinder unterhalten.

Trotz dieser großen Tätigkeit sind die genannten Gesellschaften nicht entfernt imstande, sämtlichen notleidenden Waisen zu helfen, es gibt noch eine ganze Kategorie von Kindern, die schon vom 10. Lebensjahre an auf sich allein angewiesen sind, und die deshalb vielfach physisch und geistig verkommen. Solcher erwerbtreibenden Jungen nehmen sich ebenfalls menschenfreundliche Seelen an. Es gibt z. B. in Warschau eine Institution, „die Erquickung der kleinen Zeitungsjungen", mit dem Zweck, den kleinen Zeitungsverkäufern, die zumeist sehr begabte, aber auch sehr wilde Jungen und naturgemäß allen schlechten Einflüssen ausgesetzt sind, einen Schutz zu bieten. Die „Erquickung" wird zweimal täglich geöffnet, vormittags von 10½ bis 1 Uhr und nachmittags von 5 bis 7½ Uhr. Die Jungen erhalten für 6 Kopeken eine Portion Suppe. In diesem sogenannten „Klub" lernen sie sich vor allem gut benehmen; es ist verboten, Zigaretten zu rauchen und um Geld zu spielen. Sie dürfen aber auch nicht müßig herumsitzen; die Analphabeten lernen lesen und schreiben, die älteren können eine vorhandene kleine Bibliothek benützen. Nach der Arbeit dürfen sie spielen. An Sonntagen werden für sie kleine Unterhaltungen veranstaltet; jede Woche gehen sie ins Bad, für das sie fünf Kopeken zahlen; im Falle einer Krankheit erhalten sie kostenlos ärztliche Hilfe. Der Eintritt ist jedem Straßenjungen gestattet. Er muß nur am Eingang seinen Namen angeben und sich die Hände waschen, dann erst kann er sich eine Portion Suppe kaufen.

Ebenso existiert in Warschau und Lodz ein „Klub der Straßenjungen". In diesem Klub, zu dem 60 Jungen gehören, müssen sich die Kinder die eine Hälfte des Tages mit dem Sammeln von Abfällen beschäftigen, nachmittags aber von 4—8 Uhr versammeln sie sich in einer der Lodzer Bewahrungsanstalten, wo sie nach dem Waschen und nach einem gemeinsamen Gebet erst das Mittagbrot und dann Unterricht erhalten. Zur Verwendung der von den Kindern gesammelten Abfälle sollen einige Werkstätten, z. B. für Blecharbeiten, Korbflechtereien usw. gegründet werden, in welchen die Kinder weitere Beschäftigung finden sollen.

Ein Kapitel für sich bilden die Anstalten, in denen die gefallenen Mädchen von der Straße weggenommen, erzogen und unterrichtet werden. Man bildet sie entweder zu Dienstmädchen, Wirtschafterinnen, Näherinnen, Schneiderinnen und Handarbeiterinnen oder zu irgend einem anderen Frauenberuf aus. Bekannt ist eine Anstalt in Warschau, deren Zöglinge von dem weltlichen Orden der Heiligen Magdalena unterhalten und erzogen werden; in einer solchen Anstalt in Lodz befinden sich zur Zeit zehn Mädchen, die knapp 11 Jahre alt sind! Größtenteils werden die Zöglinge diesen Anstalten von den Hospitälern zugeführt.

(Schluß folgt.)

Sonderschulen für verbrecherisch beanlagte Kinder?

Herr Dr. E. Orkonyi, Präses der Aufsichtsbehörde für Jugendliche zu Szeged, Ungarn, regte die D. Z. f. J. unter Hinweis auf die zunehmende Straffälligkeit der Schuljugend an, Meinungsäußerungen darüber einzuholen, ob zur besseren erziehlichen Einwirkung auf „kindliche Verbrecher", ebenso wie zur Verhütung ihrer schädlichen Einwirkung auf Mitschüler die Einrichtung besonderer Volksschultypen zweckmäßig sei. In diese Schulen sei die schulpflichtige Jugend von verbrecherischem Hang einzureihen, die einer eigenen Behandlung und einer ähnlichen Erziehung bedürfe, wie die von den F.-E.-Anstalten angewendete ist — aber in der Art, daß sie im Elternhause wohnen bleiben und von dort aus die Schule besuchen. Den dagegen zu erwartenden Bedenken, daß diese Kinder durch Eingliederung in solche Schulen gebrandmarkt wären und daß die Eltern sich gegen die Absonderung sträuben würden, glaubt Dr. Orkonyi durch eine möglichst neutrale Benennung dieses Schultyps, ohne Beziehung auf die moralischen Gebrechen der Schüler, begegnen zu können. Er formulierte folgende Fragen:

1. Wäre der präventive Eingriff durch solche Schulen wünschenswert und zweckmäßig?
2. Wie sollte die Bezeichnung der Schulen lauten?
3. Welche pädagogischen und fürsorgeerziehlichen Grundsätze hätten bei ihnen zu gelten?
4. Bestehen solche Schultypen — außer den F. E.-Anstalten — schon und wie bewähren sie sich?

In dankenswertem Entgegenkommen haben einige durch uns befragte Fachmänner diese Fragen beantwortet und den Abdruck ihrer Gutachten gestattet.

Aus den Antworten von Theoretikern sei zuerst die des Herrn Prof. Dr. Ziehen-Wiesbaden wiedergegeben:

Der Auskunftsstelle der D. Z. f. J. teile ich zu dem Schreiben des Dr. Orkonyi ergebenst mit, daß vor allem eine Sichtung der unfugtreibenden Kinder notwendig ist. Dabei ergibt sich, daß es sich teils um debile, d. h. leichtschwachsinnige, teils um psychopathische, teils um ganz normale, aber infolge Aufsichtsmangels, Charakteranlage, Verführung etc. verwahrloste Kinder handelt. Schwerere Fälle von Debilität gehören in eine Anstalt für schwachsinnige Kinder, schwerere Fälle von psychopathischer Konstitution in ein Psychopathenheim, schwerere Fälle von normaler moralischer Verwahrlosung in eine Besserungsanstalt. Die leichteren Fälle aller drei Kategorien in einer besonderen Schule zu vereinigen, erscheint mir durchaus unzweckmäßig. Vielmehr genügen für diese die gewöhnlichen Schulen vollständig, wofern für die schulfreie Zeit entsprechende Kinderhorte*) eingerichtet werden. Ueber die dazu erforderlichen Modifikationen der letzteren findet Dr. O. näheres in meinem Aufsatz in der Monatsschrift für das Kinderhortwesen 1916, Heft 4.

Herr Privatdozent Dr. H. W. Gruhle-Heidelberg (z. Zt. im Felde) schreibt:

Wenn ich Herrn Gerichtspräses Dr. Eduard Orkonyi recht verstehe, schlägt er vor, als Präventivmaßregel gegen die in den Kriegsjahren rapid zunehmende Verwahrlosung der volksschulpflichtigen Jugend, eine besondere Volksschule für die sittlich gefährdete Jugend einzurichten, die neben dem Unterricht noch eine besondere sittliche Erziehung vorsieht. Zwar ist der betr. Passus des Schreibens nicht eindeutig. Möglicherweise könnte O. auch meinen, daß nicht neben dem Unterricht eine besondere Beeinflußung stattfände, sondern daß der Unterricht selbst gleich in einer Form erteilt würde, die Rücksicht auf die sittliche Gefährdung nimmt.

Grundsätzlich dürfte sich gegen solchen Vorschlag nichts einwenden lassen. Die Zwangserziehungs-(Fürsorgeerziehungs-)Anstalten für Schulpflichtige entsprechen ja schon dem O. Vorschlage mit dem einzigen Unterschiede, daß die Kinder in diesen Anstalten auch leben und nicht täglich nach Haus zurückkehren. Dies mag in vielen Fällen ein Vorzug und kein Nachteil sein: immer dann nämlich, wenn die häuslichen Verhältnisse sehr schlecht sind, sodaß es sehr vorteilhaft ist, wenn das Kind dem Elternhaus fern bleibt. Immerhin lassen sich Fälle denken, in denen die Verwahrlosung noch nicht so hochgradig ist, daß den Eltern das Kind von Staats wegen genommen werden kann, oder in denen die Schuld wirklich nur im Kinde selbst liegt (sogen. „Anlage"-Kinder). In diesen Fällen könnte theoretisch eine solche „Rettungsschule" also empfehlenswert erscheinen. Praktisch aber ergibt sich, daß eine solche Schule ja nur in größeren Städten bestehen könnte, wo es überhaupt mehrere Volksschulen gibt. Sodann fragt sich: Womit sollte eine solche Schule denn die sittliche Erziehung besonders betreiben? Man verlangt und erwartet ja schon von der gewöhnlichen Volksschule, daß sie nicht nur Wissensstoff eindrillt oder die Anlagen des Intellektes entwickelt, sondern daß sie auch den Kindern ethische Förderung angedeihen läßt (sogen. Willensbildung usw.). Wenn die Schule hierin so oft versagt: wie sollte dann eine „Rettungsschule" hier wesentlich mehr fertig bringen, zumal sie doch, wenn nicht an die Lehrpläne, so an die Lehrziele gebunden ist? Eine Stundenverringerung dürfte den Lehrgang schädigen, und wenn die Kinder neben den Schulstunden noch gleichsam ethischen Nachhilfeunterricht bekämen: Würde durch solche theoretische Unterweisung wirklich ein sittlich gefährdetes Kind gerettet werden?

*) Ein Hort dieser Art, wie er auch in den folgenden Gutachten erwähnt wird, besteht seit einiger Zeit in Halle a. S. Er ist kürzlich zu einem Tagesheim für psychopathische Kinder ausgebaut. Siehe darüber die Ausführungen Seite 6.

Eins der allerersten Verwahrlosungszeichen ist ja das Herumtreiben und Schulschwänzen. Glaubt jemand wirklich, daß ein kleiner Schulschwänzer dann eher seiner Vorliebe für den Wald entsagt und Geschmack an der Schule gewinnt, wenn seine Freizeit durch ethischen Nachhilfeunterricht noch beschnitten wird?

Und wenn gemeint ist, daß der ganze Lernstoff den gefährdeten Kindern gleich in einer Form dargeboten wird, die eine Charakterbildung einschließt: wie ließe sich dies praktisch durchführen? Man wird nicht meinen, etwas ernsthaft Gutes zu erreichen, wenn man so äußerlich verführe, daß man gleichsam an jeden Stoff eine Moral anhinge. Dies würde wohl den Kindern bald unerträglich langweilig werden und dabei wirkungslos bleiben. Sondern man müßte dies wesentlich feiner anfangen, und hier schiene sich in der Tat vielleicht ein Weg zu eröffnen. Gelänge es, aus der gewöhnlichen Volksschule ähnlich wie beim Mannheimer Schulsystem (Sickinger) nicht nur die gering und die überdurchschnittlich Begabten herauszuziehen, sondern wäre es möglich, auch die sittlich gefährdeten zu sondern und sie ähnlich den Hilfsschulkindern in kleine Gruppen zusammenzufassen, so würde das vielleicht einen Fortschritt bedeuten. Dabei würde das Wirksame dies sein, daß in diesen kleinen Klassen der Lehrer die Kinder viel besser kennen, viel mehr auf sie eingehen, seinen Unterricht viel mehr individualisieren könnte. (Denn bei Klassen von 45 bis 60 Kindern ist die Forderung des Individualisierens eine leere Redensart.) Freilich kann ein Hilfsschullehrer seine 12 bis 16 Klasseninsassen viel, viel leichter kennen lernen: jede neue Antwort zeigt ja den beschränkten Geist von einer neuen Seite. In einer Rettungsklasse hingegen kann der Unterricht tadellos, vielleicht sogar besonders gut verlaufen, und kein uneingeweihter Zuhörer würde überhaupt bemerken, daß hier Kinder von einer besonderen Art zusammengebracht worden sind, und daß alle diese komplizierten Charaktere, während sie vielleicht ganz brav zusammensitzen, vielleicht schon neue Streifzüge und Untaten ersinnen. Also hier ist es auch für den Lehrer unendlich viel schwieriger, seine Schutz- und Lehrbefohlenen kennen zu lernen. Denn eines Verstandes Grenzen lassen sich außerordentlich viel einfacher feststellen, als die verwickelten Strukturen eines Charakters. Und selbst, wenn der Lehrer die gefährdeten Kinder wirklich kennen sollte: er müßte geradezu ein Genie von Erzieher sein, wollte er sie in Unterrichtsstunden sittlich bessern. Hierzu kommt noch, daß sich dann folgendes verwickeltes Schulsystem ergeben würde (Mannheimer Vorbild):

Haupt- oder Grundklassen:

Sonderklassen (für besonders Begabte);	Förderklassen (f. Schwachbegabte);
	Hilfsklassen (für sehr schwach Begabte);
	Rettungsklassen (für sittlich gefährdete Kinder).

Blieben die Rettungsklassen wirklich klein (nicht mehr als 20), so würde mir, trotz der oben angedeuteten Schwierigkeiten, in dieser Form der Vorschlag von Herrn Gerichtspräses Orkonyi wirklich durchführbar erscheinen. Denn es ist keineswegs meine Absicht, einen guten Plan von vornherein mit (ja immer leicht beibringbaren) Bedenken totzuschlagen.

Immerhin würde ich persönlich die eigentlichen Rettungsanstalten vorziehen, d. h. die Internate. Denn da, wie erwähnt, die Rettungsklassen ja nur in großen Städten in Betracht kämen, würde es also nicht nur eine Entfernung aus der (meist schlechten) Familie, sondern zugleich aus der Großstadt bedeuten, wenn die gefährdeten Kinder in eine moderne, wirklich pädagogisch geleitete Erziehungsanstalt auf dem Lande kämen.

Hiermit wäre Punkt 1 beantwortet.

2. Der Name, wenn Rettungsschule, Rettungsklasse zu anstößig klingt, könnte vielleicht harmloser Hilfsschule B., gegenüber der Hilfsschule A für Schwachbegabte, lauten. Freilich, man wähle den Namen noch so gut, bald wird ihm ein Odium anhangen.

3. Schon unter 1 beantwortet.

4. Ob es solche Klassen bezw. Schulen schon gibt, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich habe hier im Felde auch gar keine Möglichkeit, nachzuschlagen.

Wir lassen noch zwei Gutachten von Praktikern folgen: Herr Pastor Backhausen (Allgemeiner Fürsorge-Erziehungs-Tag), Hannover-Kleefeld:

Volksschultypen, wie der Fragesteller sie sich denkt, gibt es meines Wissens in Deutschland nicht. Ich habe bisher in keiner Notiz der Fachzeitungen oder der Tagespresse irgend einen Hinweis darauf gefunden, daher kann ich auch keinen passenden Namen für eine solche Schule vorschlagen. Der Gedanke ist originell, aber der Ausführung stellen sich doch wohl ganz erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Ich bin der Meinung, daß der Unterricht allein in einer solchen besonderen Volksschule noch nicht die vorbeugende Wirkung haben wird, wenn nicht eine systematische Pflege der gefährdeten Kinder auch außerhalb der Schulzeit eintritt. Es müßte eine solche Schule auch unbedingt eine ausgedehnte Kinderhorttätigkeit entfalten, denn wenn letzteres nicht geschieht, werden die alten Uebelstände in der Freizeit sich doch wieder einstellen. Außerdem müßte für eine solche Schule eine Anzahl von Pflegerinnen angestellt werden, welche die Aufgabe haben, die häuslichen Verhältnisse der Kinder durch regelmäßige und oft wiederholte Besuche zu überwachen. Die Schule und die Schulpflegerinnen müßten auch in enger Beziehung mit den Erziehungsbehörden stehen, damit Fürsorgeerziehung sofort einsetzen kann, wenn die vorbeugenden Maßnahmen ohne Erfolg sind. Mir will scheinen, daß man den Gedanken an eine besondere Schule für die Gefährdeten fallen lassen muß, daß dafür systematisch Kinderhorte einzurichten und Schulpflegerinnen anzustellen sind. Letzteres hat den Vorzug, daß sich diese Organisation an die Wohnbezirke der Kinder anschließen kann.

Herr Erziehungs-Direktor Knaut (Städt. Waisendeputation), Berlin:

Zu 1. Zur Vorbeugung der Verwahrlosung schulpflichtiger Jugendlicher erscheint die Einrichtung besonderer Volksschultypen erstrebenswert, namentlich in Großstädten. Es müßten freilich zunächst gesetzliche Grundlagen für ihre Einrichtungen geschaffen werden und bei der Ueberweisung gefährdeter Kinder Schulbehörde (Schulpflegerin) und Vormundschaftsgericht tätig werden. In absehbarer Zeit werden allerdings in Deutschland voraussichtlich diese weitgreifenden Maßnahmen nicht ergriffen werden (Geldmangel — gesetzliche Maßnahmen). Man wird vielmehr bei uns sich bemühen, die Kinderhorte mit Hilfe des Staates und der Kommunen innerlich und äußerlich auszubauen, durch Schulpflegerinnen die gefährdeten Kinder zu erfassen suchen und durch die Schulbehörde und das Vormundschaftsgericht einen Druck auf die Eltern ausüben, ihre gefährdeten Kinder in die Horte zu schicken. Von der Einrichtung besonderer Horte für gefährdete Kinder wird man meist absehen, es aber durch gründlichere Schulung der Hortner und Hortnerinnen zu erreichen suchen, daß sie in den allgemeinen Horten der Aufgabe gewachsen sind, erzieherisch auf gefährdete Elemente einzuwirken. Die besondere Form der „Knabenklubs" für Knaben im Alter von 12—14 erscheint erfolgversprechend. Im Verein Jugendheim in Charlottenburg besteht z. Zt. eine Hort-Abteilung für schwererziehbare Mädchen. In Graz gibt es einen Zwangshort, dem gefährdete Schulkinder überwiesen werden.

Zu 2. Die besondere Schule könnte den Namen Hilfshort erhalten oder Hortschule, auch den Namen eines Stifters oder Wohltäters.

Zu 3. In den Hortschulen oder Hilfshorten müßten die Kinder den Tag über bleiben, Schulunterricht erhalten und die Knaben besonders in Knabenwerkstätten (Tischlerei, Schlosserei, Buchbinderei) und in Garten- und Landarbeit beschäftigt werden; die Mädchen in hauswirtschaftlichen Arbeiten.

Bessern sie sich, so ist Entlassung aus der Hortschule geboten, im gegenteiligen Fall die Ueberweisung in Fürsorge-Erziehung.

Zu 4. Solche Schulen sind z. B. in London, Chicago (parental schools) und Newyork und andern englischen und amerikanischen Städten vorhanden (Truant schools und day industrial schools). In England liegt ihre gesetzliche Grundlage in den Children Act vom Jahre 1908. Sie sollen sich dort gut bewähren.

Kann die elterliche Gewalt auf Anstaltsleiter übertragen werden?

Eine Entgegnung von Pastor Winzler.

(Vergl Jugendfürsorge, 1917, Nr. 2, S. 2 f.)

Mit der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge habe ich in Briefwechsel gestanden über die Ungesetzlichkeit der Forderung, die auch die beiden von mir geleiteten Anstalten erheben, den Anstalten selbst solle von den Eltern deren volle Gewalt über die unterzubringenden Kinder eingeräumt werden. Aber weder dieser Schriftwechsel, noch der Aufsatz von Dr. W. Eberhagen in Nr. 2 dieser Zeitschrift haben mich zu überzeugen vermocht. Wohl mögen Kinderheime auf die genannte Forderung verzichten können, denn deren Aufgabe dürfte meist weniger in der Erreichung eines bestimmten Erziehungszieles als in der Bewahrung der Kinder während eines kürzeren oder längeren Zeitraumes bestehen. Anders aber mit den Rettungs- und den — im Artikel nicht erwähnten — Waisenhäusern. Diese haben doch das bestimmte Ziel, aus den ihnen übergebenen Kindern solche Menschen zu machen, die fertig sind, in den Lebenskampf hinauszutreten. Es wird sich also meist um längeren Aufenthalt in der Anstalt handeln.

Ich weiß sehr wohl, daß unsre oben angeführte Forderung „ungesetzlich" ist, d. h. keine gesetzlich bindende Kraft enthält. Und doch halten wir an ihr fest, weil wir keinen besseren Weg wissen. Fräulein Dr. W. Eberhagen schlägt Einzelabmachungen mit den Eltern vor. Aber einmal müßten die meines Erachtens, wenn ausreichend, so vielseitig sein, daß sie erst recht die Eltern schreckten, oder wenn auf eine kurze Formel gebracht, doch „Uebertragung der elterlichen Gewalt" genannt werden, und dann — hätten sie ebenso wenig gesetzliche Kraft wie unsere Forderung.

Ich halte also den von uns beschrittenen Weg im Betriebe von Anstalten unsrer Art für notwendig. Freilich mögen wohl, um besondrer Notlage bei den aufzunehmenden Kindern willen, Ausnahmen angebracht erscheinen. Auch wir haben uns dagegen nicht gesperrt. Aber würden diese Ausnahmen zahlreicher, was wäre die Folge? Es entständen — besonders wenn Kinder der staatlichen Fürsorge im Hause sind — zwei Klassen von Zöglingen: die eine muß bleiben, die andre kann gehen. Die ersteren ständen in den Augen ihrer Kameraden wie Sträflinge da. Das geht im erziehlichen Interesse natürlich nicht, ganz abgesehen davon, daß in einer Erziehungsanstalt das Kommen und Gehen zeitweiliger Zöglinge Störung mit sich bringt.

Ich fasse zusammen: ich kenne für uns keinen besseren Weg als den von uns eingeschlagenen; ich wäre sehr dankbar, wenn mir jemand einen nennen würde.

Hierzu teilt uns Fräulein Dr. Eberhagen noch mit: Ich halte einen vollen Ersatz des Passus der „Uebertragung der elterlichen Gewalt" nicht für nötig. Denn den Kindern gegenüber ist ja doch auf Grund ihrer Uebergabe an die Anstalt der Anstaltsleiter zur Erziehung bevollmächtigt. Den Eltern gegenüber kann auch der genannte Passus im Falle vorzeitiger Zurücknahme nichts nützen; es genügen also Abmachungen, die den beiderseitigen Wünschen Rechnung tragen und nicht dem Gesetz direkt widersprechen.

Was die von Herrn Pastor Winzler noch genannten Fürsorgezöglinge betrifft, so wird für diese, fürchte ich, eine besondere Stellung oft nicht zu vermeiden sein. Werden doch besonders die älteren Fürsorgezöglinge durch das vorangegangene gerichtliche Verfahren oft ganz genau darüber unterrichtet sein, unter welchen Bedingungen ihre Aufnahme in die Anstalt erfolgt ist.

Tagesheim für psychopathische Kinder in Halle a. S.

1. Organisation.

Das Tagesheim für psychopathische Kinder ging aus dem Hort der ärztlichen Beratungsstelle für abwegige Kinder hervor. Die Jugendhilfe in Halle a. S. hat diesen Hort übernommen und ihn zu einem Tagesheim für seelisch kranke Kinder, deren Charakter zu entarten drohte, ausgebaut. An der Spitze steht ein vom Vorstand der Jugendhilfe ernanntes Komitee. Ein fest besoldeter Leiter und eine Hausmutter stehen dem Heim vor; daneben wirken ehrenamtlich freiwillige Kräfte. Das Heim ist an Werktagen und Sonntagen im Winter von früh 9 Uhr bis abends ½7 Uhr, im Sommer von früh 8 Uhr bis 7 Uhr abends offen. Die Kinder bleiben den ganzen Tag im Heim, vom Heim aus gehen sie zur Schule und kehren nach der Schule dahin zurück. Sie werden mittags und gegen Abend reichlich verpflegt. Unter Aufsicht machen sie ihre Schulaufgaben, arbeiten in den Werkstätten oder spielen im großen Gesellschaftszimmer oder Garten. Knaben und Mädchen werden getrennt gehalten. Nur zum Essen und zum Spiel kommen sie zusammen. Es ist nicht unbedingt nötig, daß jedes Kind ärztlich untersucht wird. Doch ist es in den überwiegenden Fällen geschehen; die Untersuchung wird auf der unentgeltlichen ärztlichen Beratungsstelle von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Anton vorgenommen. Der Leiter des Heims ist zugleich der Sekretär der ärztlichen Beratungsstelle und von amtswegen bei jeder Untersuchung anwesend. So wird in fast jedem Fall das heilpädagogische Verfahren festgelegt, und danach richtet sich dann die ganz individuelle Behandlung, Einwirkung und Erziehung im Heim. Die Eltern oder Angehörigen haben einen Aufnahmeschein zu unterzeichnenn, die monatlichen Gebühren schwanken zwischen 2 Mk. bis 50 Pf. In Fällen äußerster Mittellosigkeit werden sie ganz erlassen. Das Heim hat heilpädagogischen Charakter, ist interkonfessionell, doch wird darauf gehalten, daß die Kinder in religiöser Hinsicht einen Halt fürs Leben bekommen.

Ueber jedes Kind wird ein Aktenbogen geführt, in den die Beobachtungen eingetragen werden. Auch ist jedes Kind im Besitze eines Büchleins, darin die Eltern usw. die Abgangszeit von Hause notieren. Der Leiter notiert die Zeit der Ankunft im Heim, ebenso wenn das Kind nach Hause geht. Die Zeit zwischen Heim, Schule und Elternwohnung ist festgesetzt, und so haben Eltern und Leiter eine Kontrolle über den Verbleib des Kindes außer dem Heim und der Familie. Fortdauernde medizinische Behandlungen geschehen vom Heim aus.

2. Auswahl.

Aufnahme in das Heim finden nur schwer erziehbare Kinder beiderlei Geschlechts, die bereits mit dem Jugendrichter in Konflikt gekommen, oder die zufolge ihrer eigenartigen gemütlichen und seelischen Veranlagung zur sittlichen Verwahrlosung neigen. Ein Drittel aller Kinder haben ihren Vater oder ihre Mutter im Gefängnis, ein Drittel ihren Vater im Felde, und das letzte Drittel ist der Gasse verfallen, da der Vater entweder tot oder die Mutter auf Arbeit ist und die Herrschaft über das Kind verloren hat. 90 % stehen vor der Anstalts- oder Fürsorgeerziehung, und das Tagesheim ist für sie oft die letzte Station zum Zwangs-Internat. Sittlich gefährdet sind alle in hohem Maße. Ein Drittel ist gerichtlich bestraft. Die Charakterentartung ist meist sehr schwer und auf konstitutionelle Basis zurückzuführen. Die Verhältnisse und die Abwesenheit des Vaters haben in den meisten Fällen das schlummernde Krankhafte der Anlage zum Ausbruch gebracht. Die ärztliche Diagnose stellt häufig fest: Entwicklungsstörung, moral insanity, Schwachsinn, Bewußtseinstrübung, vasomotorische Erregbarkeit. Stark erbliche Belastung ist in den meisten Fällen sehr leicht nachweisbar. Den Bestraften sind entweder Eigentumsdelikte, oft schwerer Art, oder kindliche Prostitution zur Last gefallen. Einen hohen Prozentsatz bilden die vagabundierenden Elemente. Schwer typische Fälle mußten interniert werden. Das Alter der Heimkinder bewegt sich zwischen 6 bis zu 14 Jahren, also im schulpflichtigen Alter. Nur vereinzelte Fälle gehen darüber. Die Kinder werden dem Heim zugeführt entweder durch die Geschäftsstellen der „Jugendhilfe", Behörden und Vereine oder durch die ärztliche Beratungsstelle. Das Heim ist in zweifelhaften Fällen auch als Beobachtungsstation gedacht, in dem Sinne, daß es Kinder ganz aufnimmt, um sie für einige Zeit zu beobachten, bis eine geeignete Anstaltsversorgung eingeleitet werden kann.

3. Erfolge.

Meist wirkt schon die Versetzung in neue Umgebung, neue Behandlungsweise Wunder, zumal die Verhältnisse, aus denen die Kinder kommen, sehr traurige und niederdrückende sind. Schon nach ein paar Tagen tauen sie auf. Was den eigentlichen festzustellenden Erfolg anbelangt, muß an Hand der Akten gesagt werden, daß in 90 von 100 Fällen ein Rückfall im Sinne des Gesetzes bisher nicht mehr vorgekommen ist. In einigen Fällen war der Erfolg ein geradezu überraschender. Kinder, die in sittlicher Beziehung total aufgegeben wurden, sind bisher nicht rückfällig geworden. Nur wenige mußten in Anstalten versorgt werden. Diese Fälle aber waren durchgehends typisch pathologischer Natur.

Wenn auch gesagt werden kann, daß es der Leitung des Heims gelang, mit unendlicher Mühe bisher Rückfälle zu verhindern, so muß doch betont werden, daß damit noch nicht eine Garantie für die Charakteränderung geschaffen wurde. Diese muß erst in mühsamer langfristiger Heimarbeit zuwege kommen. Doch dürfen wir zufrieden sein, daß es gelang, etwa ¾ aller Kinder vor dem Rückfall, der Fürsorge-Erziehung und der Anstalt zu bewahren. Der Stadt und dem Staat sind zweifellos dadurch große finanzielle Werte erhalten worden. Der Erfolg kann zurückgeführt werden auf das peinliche Ineinanderarbeiten zwischen ärztlicher Beratungsstelle, dem Heim und den Angehörigen. Letztere allerdings machten dem Leiter die Arbeit oft bitter schwer, was bei dem moralischen und intellektuellen Tiefstand der meisten

Eltern der Hortkinder vorauszusehen war. Bei den allermeisten galt es auch, den Glauben an ihre Kinder erst wieder zu wecken, wozu namentlich die Hausbesuche dienten.

Amtliches.

Die **Bekanntmachung des Bundesrats** betreffend die **Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften** vom 21. Januar 1916 (RGBl. 1916, Nr. 14) hat durch Bekanntmachung des Bundesrats vom 20. April 1917 (RGBl. 1917, Nr. 80) folgende Abänderung erfahren:

„1. An Stelle des ersten Satzes im Abs. 3 des § 2 tritt folgende Bestimmung: Anspruch auf Unterstützung nach Absatz 1 e besteht nur, wenn Entgelt nicht gezahlt wird. Das Pflegeverhältnis muß bereits vor Beginn des Krieges bestanden haben, es sei denn, daß die Pflegekinder erst während des Krieges geboren oder elternlos geworden sind." (Der betreffende Satz lautete nach der Fassung vom 21. Januar 1915: Anspruch auf Unterstützung nach Abs. 1 e*) besteht nur, wenn das Pflegeverhältnis bereits vor Beginn des gegenwärtigen Krieges bestanden hat und kein Entgelt gezahlt wird.)

„2. Im § 4 Abs. 1 werden die Zahlen „15" durch „20" (Mindestbeträge, die der Ehefrau zustehen) „und „7,50" durch „10" (Mindestbeiträge, die den sonstigen Berechtigten zustehen) „ersetzt".

Aus einem Erlaß des Kriegsministeriums vom 25. Januar 1917 Nr. 2422/12. 16. C. 3 V. betreffend **widerrufliche Zuwendungen** für Hinterbliebene aus Kap. 84a seien folgende Abschnitte wiedergegeben:

„Hat ein gefallener oder infolge Kriegsdienstbeschädigung verstorbener Kriegsteilnehmer für Pflegekinder oder Stiefkinder geraume Zeit hindurch wie ein Vater gesorgt, so wird beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die widerrufliche Zuwendung — — — im allgemeinen ohne Rücksicht auf etwa bestehende Unterhaltsverpflichtungen der natürlichen Eltern zu gewähren sein, es sei denn, daß die Pflege- oder Stiefeltern von ihnen Unterhaltsbeiträge für die Kinder erhalten hatten. So wird auf die Unterhaltspflicht der leiblichen Eltern insbesondere nicht zurückzugreifen sein, wenn der verstorbene Stiefvater seine Absicht, das Kind wie ein eigenes zu halten, dadurch bekundet hat, daß er ihm gemäß § 1706 BGB. seinen Namen gegeben hat, oder wenn eine Annahme an Kindesstatt durch den Pflegevater — falls er am Leben geblieben wäre — nach Lage der Verhältnisse zu erwarten gewesen wäre. Das gleiche gilt — — — auch in dem Falle, wenn der Kindesvater mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durch Zahlung einer Abfindungssumme seiner Unterhaltspflicht enthoben ist.

Eine Anrechnung der von den Armenbehörden gezahlten Unterstützungen auf die für uneheliche Kinder, Stiefkinder und andere diesen gleichstehende Kinder zu bewilligenden Zuwendungen hat nicht zu erfolgen.

Wenn den jetzigen Zeitverhältnissen entsprechend Kriegshinterbliebene in den für Heereszwecke arbeitenden Betrieben oder in der Landwirtschaft zu vaterländischen Zwecken — sei es freiwillig oder auf Grund des Hilfsdienstgesetzes — gegen Entgelt beschäftigt werden, so ist eine ihnen etwa gewährte oder zu gewährende widerrufliche Zuwendung aus Kap. 84a lediglich aus diesem Anlaß nicht zu kürzen oder einzustellen.

Der **Chef des Kriegsamts** hat in einem Erlaß an die dem „Nationalausschuß für Frauenarbeit im Kriege" angeschlossenen Organisationen und Vereine auf die dringende Notwendigkeit hingewiesen, „die auf dem Lande vorhandenen Arbeitskräfte zum Verbleib in der Landwirtschaft zu bewegen und auf eine Erhöhung ihrer Arbeitsleistung mit allen Mitteln hinzuarbeiten". In dem Erlaß heißt es weiter:

„Zur Ergänzung der fehlenden männlichen Arbeitskräfte auf dem Lande sind wir auf die deutsche Frau angewiesen. In weitgehendem Maße hat sie sich schon bewährt. 65 Prozent sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebe verdanken ihre Erhaltung allein ihrer Umsicht und ihrer Arbeitskraft. Es gilt, diese Arbeitsleistung zu steigern, alle Hemmnisse und Bedenken zu beseitigen, die einer Höchstleistung der Frau im vaterländischen Dienst bei der Landwirtschaft entgegenstehen."

Als eine der zu diesem Zweck führenden Maßnahmen wird die Veranstaltung von Versammlungen und Familienabenden mit Vorträgen, Besprechungen usw. genannt. Unter den Themen wird nachdrücklich auf die Aufgaben der **Jugendfürsorge** hingewiesen.

„Eines besonderen Hinweises bedarf die sorgsame Beachtung der Unterbringung aller kleineren Kinder während der Arbeitszeit der Mütter. Werden auch die Vereine selbst von Fall zu Fall zu entscheiden haben, ob die Möglichkeit besteht, eine besondere Einrichtung dafür (Krippe oder dergl.) zu treffen, oder ob einige zuverlässige, saubere Frauen, welche aus besonderen Gründen für landwirtschaftliche Arbeit zufällig nicht in Betracht kommen, die notwendige Fürsorge unter Aufsicht des Vereins übernehmen können, so wird man diese Möglichkeit doch auch gemeinsam mit den arbeitenden Frauen selbst erörtern müssen. Es wird ihnen klar zu machen sein, daß die zeitweise Unterbringung ihrer Kinder eine Kriegsnotwendigkeit ist, und daß sie in dieser Zeit des schweren Ringens unseres Volkes kein Unrecht an ihren Kindern begehen, wenn sie dieselben zwar einer fremden, aber doch sicheren Obhut anvertrauen, anstatt selbst für sie zu sorgen, daß es ein Opfer im vaterländischen Sinne bedeutet, wenn sie durch Annahme der fremden Fürsorge ihre eignen Kräfte für Landarbeit frei machen. Auch die Heranziehung älterer arbeitsfähiger Kinder wird dann möglich sein, wenn in solcher Weise für die Wartung der jüngeren Kinder gesorgt ist."

*) Ziffer 1 e nennt als unterstützungsberechtigt: Pflegeeltern und Pflegekinder.

Bevölkerungspolitik und Jugendfürsorge.

Herr Reichstagsabgeordneter Sivkovich schreibt uns über die Arbeiten des Reichstagsausschusses für Bevölkerungspolitik, dem er angehört, das Nachfolgende:

Der Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik hat sich vor Ostern zuletzt mit Kriegsmaßnahmen zum Schutz von Mutter und Kind beschäftigt. Dabei hat er einstimmig einen Antrag Faßbender-Sivkovich angenommen, der wörtlich lautet:

„Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, durch Einwirkung auf die Bundesregierungen ein einheitliches und durchgreifendes Vorgehen aller beteiligten Verwaltungsbehörden zu veranlassen: „in der Schaffung, Ausdehnung und besseren finanziellen Ausstattung der Beratungsstellen für Säuglingsfürsorge, für Schulkinderpflege und für Kinderhortwesen, im Ausbau und in der Beaufsichtigung der Kinderkrippen, Kindergärten und Schulhorte, sowie in der Ausgestaltung des Aufsichtswesens für Privatpflegestellen, wie es der gesteigerten Inanspruchnahme der Mütter für Frauenarbeit während des Krieges entspricht."

Nach der Osterpause wird zuerst die Fürsorge für das uneheliche Kind behandelt werden, soweit der Krieg auf diesem Gebiete besonders dringliche Aufgaben gezeitigt hat.

Eine allgemeine Erörterung von Fragen der Jugendfürsorge soll erst später stattfinden.

Berlin, im April 1917.

Auskunftstelle für Kleinkinderfürsorge.

Die Zusammenfassung von Vertretern der verschiedenen Arbeitsgebiete und Richtungen der Kleinkinderfürsorge in dem Deutschen Ausschuß für Kleinkinderfürsorge, die auf der Kriegstagung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge im Herbst 1915 erfolgte, war der erste Schritt zur Vereinheitlichung der Arbeit auf diesem ebenso alten wie vielseitigen Gebiete der Kinderfürsorge. Durch Einrichtung einer zentralen Auskunft- und Sammelstelle, deren Notwendigkeit in Fachkreisen von Jahr zu Jahr stärker empfunden wurde, hat das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht gemeinsam mit dem Deutschen Fröbel-Verbande eine weitere Grundlage für die Nutzbarmachung von Erfahrungen und Vermittlungen zwischen den einzelnen, zum Wohle unserer vorschulpflichtigen Jugend tätigen Instanzen geschaffen.

Die Auskunftstelle sammelt und sichtet Material über den Stand der Forschung auf dem Gebiete der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kleinkindes, über seine soziale Lage, über die bestehenden Anstalten und Organisationen, sowie über die Ausbildung und Berufsaussichten der Pflegerinnen, Erzieherinnen und Fürsorgerinnen des Kleinkindes. — Auf Grund des vorhandenen Materials erteilt die Stelle auf Wunsch allen Behörden, Vereinen und Persönlichkeiten unentgeltlich Auskunft und ist bemüht, einerseits Vereinsvorstände, Leiter und Leiterinnen von Anstalten von der allzugroßen Inanspruchnahme durch Auskunfterteilung zu entlasten und andererseits in Fragen, die am besten aus der Praxis heraus beantwortet werden, die Anfragenden an die rechte Stelle zu weisen, beziehungsweise die Antwort von dort zu vermitteln.

Um insbesondere die Erfahrungen der Kriegsarbeit möglichst bald und vielseitig nutzbar machen zu können, wendet sie sich an die für die Jugend sorgenden Kreise mit der Bitte, ihr von den während des Krieges geschaffenen Einrichtungen und auch von den in Aussicht stehenden Gründungen Mitteilung zu machen. Erwünscht sind ganz besonders Erfahrungen mit Kriegsmaßnahmen wie: längere Offenhaltung der Tagesstätten (Krippen, Bewahranstalten, Kleinkinderschulen, Kindergärten), Gewährung von Speisung, Unterbringung oder Beaufsichtigung von Kindern während der Nachtarbeitszeit der Mütter, Ueberwachung und Vermittlung von Familienpflegestellen, Einrichtung und Inanspruchnahme von Kleinkinderberatungsstellen, Mütterabenden; Maßnahmen zur Gesunderhaltung, Kräftigung und Erholung kleiner Kinder durch Gewährung von Speisung, von Licht-, Luft- und Sonnenbädern, Solbadkuren — Inanspruchnahme der Landesversicherungsanstalten, gegebenenfalls auch der Krankenkassen zwecks Heilfürsorge- und dergl. mehr.

Die Auskunftstelle ist bestrebt, in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Ausschuß für Kleinkinderfürsorge die aus der Praxis kommenden Mitteilungen möglichst weiten Kreisen zugänglich zu machen, um auf diese Weise Vermeidung von Fehlern und Enttäuschungen, sparsamsten Verbrauch der Mittel und zweckmäßige Ausgestaltung der Fürsorge ermöglichen zu helfen. Gerade auf dem Gebiete der Kleinkinderfürsorge mit ihrer vielfach noch sehr lückenhaften Organisation ist ein derartiger Erfahrungsaustausch von größter Wichtigkeit.

Mitteilungen und Anregungen werden erbeten an die Auskunftstelle für Kleinkinderfürsorge im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin W., Potsdamerstr. 120.

Pädagogische Osterwoche

im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht, Berlin.

Vom 28. März bis zum 5. April d. J. veranstaltete das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht in Berlin seinen ersten Ferienlehrgang für Lehrer und Lehrerinnen aller Schularten.

In der Eröffnungsansprache wies Geh. Oberregierungsrat Prof. Dr. Pallat darauf hin, daß seitens der Teilnehmer viel Idealismus erforderlich sei, um in dieser Zeit die Ferienmuße dem Streben nach Weiterbildung zu opfern, und seitens des Zentralinstituts habe ein nicht geringes Vertrauen dazu gehört, diese Veranstaltung jetzt ins Leben zu rufen. Von der Berechtigung des Vertrauens in die Lehrerschaft wie vom Vorhandensein ihres bildungsfrohen Idealismus hat nun der gute Erfolg der Osterwoche glänzendes Zeugnis abgelegt. Von Metz bis Heydekrug, Husum bis Sigmaringen fanden sich 138 preußische Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein, 2 Herren aus dem Königreich Sachsen, 1 Lehrerin sogar aus Stockholm; 90 Hörer und Hörerinnen aus Groß-Berlin gesellten sich noch hinzu für die Vorlesungsreihen, deren Besuch durch die bevorzugten Auswärtigen nicht allzu stark war. Von der Zusammensetzung der von auswärts herbeigeeilten Hörerschaft ergab sich nach Berufen geordnet das folgende Bild: 61 akademisch gebildete Teilnehmer und 16 akademisch gebildete Teilnehmerinnen, 22 Rektoren, Mittel- und Volksschullehrer und 42 seminarisch vorgebildete Schulleiterinnen und Lehrerinnen.

Von 20 verschiedenen Dozenten wurden in 18 drei- bis achtstündigen Vorlesungen Gegenstände aus dem Gebiete des deutschen, geschichtlichen, alt- und neusprachlichen Unterrichts behandelt.

Besondere Beachtung fand Prof. Aloys Fischer aus München mit seiner knapp zusammenfassenden Darstellung der „Methoden und Technik der experimentellen Psychologie unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für pädagogische Fragen". Nachdem die reiche Fülle von Versuchen und streng sachlichen Forschungen, mit denen die Wissenschaft der Erkenntnis des Seelenlebens näher zu kommen trachtet, den Hörern zu klarem Verständnis gebracht war, gipfelten die Ausführungen in dem Bekenntnis, daß letzten Endes jede Individualität ein metaphysisches Problem sei. Sie entwickelt sich, indem sie selbst sich formt und dabei vornehmlich an die Umwelt sich angleicht. Ursächlich bedingt durch Anlagen und durch Einwirkungen von außen, wächst das Individuum Zielen entgegen, die es sich selbst als Ideale stellt. Diese Zielsetzung ergibt die persönlichen Werte des Menschen, bewußt gewollte oder gefühlsmäßig unbewußte, utilitaristische oder rein ideelle: in seinen Göttern erfaßt man den Menschen.

Nicht minder erregten gespannte Aufmerksamkeit die Darlegungen des Geh. Medizinalrats Prof. Dr. Ziehen aus Wiesbaden über die „Psyche der Jugendlichen im Reifealter und ihre Behandlung". Gewiß haben Erzieher und Erziehungslehren zu allen Zeiten gewußt, daß gerade die Zeit des Heranreifens in der Seele der Zöglinge beiderlei Geschlechts starke Veränderungen hervorruft, und dem Jugendbildner bedeutsame Aufgaben stellt. Doch erst jetzt wird man inne, wie tiefgründiger Beleuchtung dieser Gegenstand bedarf. Bei jedem Kinde wandelt sich im Reifealter vornehmlich die Tätigkeit der Phantasie, die sinnliche Anschauung, die gesamte Art des Nachlebens von Außeneindrücken, und zugleich mit der Kräftigung, ja eigentlich erst Entfaltung des abstrakten Denkens keimt mächtig ein Drang zum Selbstschaffen und Ausleben innerer Kräfte auf, sodaß sich zwischen der Tätigkeit der Seele vor und nach der Reife eine tiefe Kluft ergibt, auf die Unterricht und Unterziehung weit gründlicher als bisher Rücksicht nehmen müssen. Bis zu gewissem Grade sperrt diese Kluft uns Erwachsenen überhaupt den vollen Zutritt zum restlosen Verständnis der Kinderseelen vor dem Eintritt der Reife und auch während des Heranreifens. Hinzu kommt, daß in diesem wichtigen Abschnitt der Entwicklung gewisse krankhafte Veranlagungen eine starke Steigerung erfahren, z. B. Hysterie, Neurasthenie und Schwachsinn, daß also gerade in diesen Jahren männliche wie weibliche Jugend einer besonders sorgsamen Ueberwachung in hygienischer Hinsicht bedarf. Nahrung, Atmung und Ruhe sind die Quellen der Kraftzeugung; Arbeit, körperliche genau so wie geistige, und Affekte verursachen Kraftverlust. Eltern, Hausärzte und Lehrer müssen dafür sorgen, daß bei den heranreifenden Kindern Gewinn- und Verlustseite im Gleichgewicht bleiben; aber den meisten Eltern gebricht es an Verkenntnis, den Aerzten an hinreichender Beobachtungsmuße. Auf Lehrern und Erziehern also lastet die schwere aber auch schöne Verantwortung dafür, die Aufgaben, um deren Bewältigung es sich handelt, klar zu erkennen und zu lösen. Beispielsweise ähneln sich äußerlich manche Anzeichen der Hysterie und Neurasthenie; aber die Behandlung hysterischer Kinder erfordert Straffheit, selbst Strenge, die neu-

rasthenischer gerade viel Schonung und liebreiche Rücksichtnahme. In beiden Fällen läßt sich das Uebel meist lindern, ja heilen, während unverständiges Außerachtlassen der krankhaften Anlagen gerade im Reifealter auf das Nachhaltigste das zukünftige Lebensglück des Kindes zu beeinträchtigen, sogar zu zerstören droht. Schwachsinn dagegen kann nicht beseitigt werden, bedarf jedoch ebenfalls der Behandlung, weil gerade im Reifealter, wo sich die Begriffswelt festigt, die ethischen Grundlagen für das Leben gelegt werden und die Grundzüge des Charakters sich setzen. Moralische Minderwertigkeit, eine Gefahr für die Allgemeinheit, ist die Folge, wenn bei Schwachsinnigen im Reifealter nicht straffe Gewöhnung, geradezu Dressur einen Ersatz für die bei geistig recht veranlagten Kindern gebotene Belehrung über Recht und Pflicht und Begeisterung für das Gute und Schöne zu bieten sich bemüht.

Dies nur wenige Einzelheiten aus der ungemein anregenden Vortragsreihe. Sie wurde durch den Berliner Universitätsprofessor Ferd. Jac. Schmidt aus dem medizinisch-psychologischen Gebiet in das rein-pädagogische weiter verfolgt. In gediegenen Ausführungen, die den Hörern Tatsächliches lehrten und neue Gesichtskreise eröffneten, zeigte Prof. R. Lehmann von der Kgl. Akademie in Posen „die philosophischen Grundlagen der Pädagogik". Rein hygienisch dagegen waren drei äußerst anziehende Einzelvorträge der Professoren Flügge, Grotjahn und Heymann. Besonders zeitgemäß war der von Geheimrat Flügge über Kriegsernährung. Da nach Körpergewicht und Größe, Alter und Geschlecht, Arbeitsleistung und Temperament die Menschen ein sehr verschiedenes Nahrungsbedürfnis haben, ist die gegenwärtige Rationierung der Lebensmittel-Verteilung wenig hygienisch und nur aus wirtschaftlichem Zwang und sozialer Rücksichtnahme heraus zu rechtfertigen. Im Durchschnitt haben wir in der rationierten Nahrung nahezu nur die Hälfte von dem, was wir an sich benötigen. Teils leben wir von dem in unserem Körper aufgespeicherten Ueberschuß vergangener Tage, teils treiben wir Raubbau an Körperkraft, deren Leistungsfähigkeit sinkt. Doch gibt es weder einen besonderen Hungertyphus noch überhaupt für uns die Gefahr, zu verhungern. Wirklich leiden nur die, die besonders guter Kost bedürften, um Kräftemangel zu ersetzen, z. B. Rekonvaleszenten, (besonders nach Schwächung durch Fieber), Tuberkulöse, Anhämische. Fettschwund, Blutverminderung, Pulsverlangsamung und Verkleinerung des Herzmuskels werden oft auch an Gesunden feststellbar sein. Hier muß Ruhe den Nahrungsausfall auszugleichen suchen, Sport, vieles Turnen und Wandern oder ähnliche in Friedenszeiten höchst empfehlenswerte Maßnahmen für die Körperstärkung bedeuten jetzt einen Luxus; denn die gesamte Kraft gehört jetzt der Alltagspflicht.

Ein Bericht über das, was in den eigentlichen Fachvorlesungen behandelt wurde, geht über den Rahmen dieser Wiedergabe hinaus. Das Wesentliche an dieser Pädagogischen Osterwoche des Zentralinstituts war, daß sie in dieser schweren Zeit überhaupt stattfinden konnte und so wertvolle Ergebnisse der Forschung den höreifrigen Teilnehmern übermitteln konnte, daß man sich inmitten des Friedens wähnte.

Prof. Dr. F. Lampe.

Kleine Mitteilungen.

Am 16. April d. Js. fand im Rathaus zu Charlottenburg die feierliche Eröffnung der städtischen Wohlfahrtsschule für Fürsorgerinnen statt. Nach begrüßenden Worten des Oberbürgermeisters Scholz hielt Prof. Dr. Langstein vom Kaiserin-Auguste-Viktoria-Haus die Eröffnungsrede, in der er auf die Aufgaben und Ziele der neuen Anstalt hinwies.

Ende April tagte in Stuttgart die Landesversammlung der Vereinigung der Jugendgerichtshilfen Württembergs. Der Vorsitzende, Stadtpfarrer pfarrer Wüterich, erstattete Bericht über die Straffälligkeit der Jugendlichen im Kriegsjahr 1916 nach den Erfahrungen der Jugendgerichtshilfen Württembergs. Ferner wurde über die Frage: Ist unser Fürsorgeerziehungswesen nach Umfang und Wesen einer Weiterentwicklung bedürftig? lebhaft debattiert.

Die Leiter der deutschen Jugendpflegeverbände hatten sich, einer Einladung der Zentralstelle für Volkswohlfahrt folgend, in der Woche vom 22.—28. April in Eisenach zu einer geschlossenen Konferenz in kleinem Kreise zusammengefunden. Die Arbeitsgenossen aus den verschiedenen Lagern unterrichteten sich wechselseitig über Geschichte, Ziel und Methode ihrer Wirksamkeit in der Jugendpflege. Eine Ausstellung von Büchern und Schriften aller Art, von Vereinsabzeichen, Abbildungen usw. veranschaulichte die Ausführungen der Redner. Die sämtlichen, für den Aufbau der deutschen Jugendpflege bedeutsamen Berichte dieser Konferenz werden von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt zu einem Handbuch vereinigt werden.

Vom 1. bis 3. Mai hat in Karlsruhe unter lebhafter Beteiligung ein Lehrgang des Badischen Landesvereins für Innere Mission zur Einführung in die Jugendfürsorge Badens stattgefunden. Die zahlreichen interessanten Vorträge erstreckten sich auf Erziehungsprobleme, amtliche Jugendfürsorge, Jugendgerichtshilfe, Anstaltsfürsorge, Berufsberatung u. a.

Die Abteilung für kommunale Arbeit der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit ist im Herbst v. Js. gegründet worden und bildet zugleich die Ortsgruppe Berlin des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins. Der Abteilungsvorstand setzt sich, unter dem Vorsitz von Dr. Alice Salomon, aus Vertreterinnen namhafter, verschiedene Kreise umfassender Frauenorganisationen zusammen. Das Arbeitsgebiet umschließt folgende Aufgaben:

1. Gewinnung von Frauen für kommunale Aemter, in Armenpflege, Waisenpflege usw.;
2. Vertretung der Frauenforderungen mit Bezug auf die Zuziehung von Frauen zu städtischen Kommissionen und Deputationen;
3. Anregung der Berliner Frauenvereine zu gemeinsamen Kundgebungen bei gemeinsamen Interessen.

Die erste praktische Beratung der neuen Abteilung galt der Unterstützung des von sozialdemokratischer Seite eingebrachten Antrags auf Heranziehung der Frauen zu allen städtischen Deputationen; es wurde dabei ein gemeinsames Vorgehen von 30 Frauenorganisationen veranlaßt, die um ein Eintreten der bürgerlichen Parteien der Stadtverordneten-Versammlung baten. Nachdem dann die Stadtverordneten-Versammlung beschloß, Frauen in 12 städtischen Deputationen mit beratender Stimme hineinzuwählen, stellte die kommunale Abteilung der Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit gemeinsam mit den anderen Frauenorganisationen eine Vorschlagliste von Personen auf, deren soziale Schulung und Leistungsfähigkeit verbürgt werden kann. Die Abteilung hat inzwischen ein ähnliches Vorgehen bei den Vororten Berlins angeregt, von denen einige der bedeutendsten diesen Weg bereits beschritten hatten.

Tagungen.

Die Deutsche Vereinigung für Säuglingsschutz veranstaltet am Donnerstag den 24. Mai zu Karlsruhe den

V. Deutschen Kongreß für Säuglingsschutz.

Die Verhandlungsthemen lauten:

1. Mutterschaftsversicherung. (Vortragende: Dr. Fischer-Karlsruhe, Oberarzt Dr. Rott-Berlin.)
2. Ausbildung der Kreisfürsorgerin. (Vortragende: Privatdozent Dr. Groth-München, Fräulein Schubert-München.)

Im Anschluß an den Kongreß findet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des großen Ausschusses der Deutschen Vereinigung für Säuglingsschutz statt.

Der Konferenz schließt sich am darauffolgenden Tage, den 25. Mai, die

III. Krippen-Konferenz

an. Verhandlungsthemen:

1. Zur Frage der Fabrikkrippe. (Vortragender: Kommerzienrat Uebelen-Hannover-Linden.)
2. Die Gefahr der Infektionskrankheiten in der Krippe und ihre Bekämpfung. (Vortragender: Privatdozent Dr. Kohlfeld-Leipzig.)

Im Anschluß an die Verhandlungen findet die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Großen Ausschusses des Deutschen Krippenverbandes statt. Nachmittags 5 Uhr im Saale der Museumsgesellschaft: Besprechung über praktische Fragen aus der Krippenarbeit.

Teilnehmerkarten sind kostenlos zu beziehen durch die Geschäftsstelle der Deutschen Vereinigung für Säuglingsschutz bezw. durch die Geschäftsstelle des Deutschen Krippenverbandes, Charlottenburg, Mollwitz-Privatstraße.

Vom 28. bis 30. Mai findet in Hamburg die 18. **Hauptversammlung des Deutschen Fröbelverbandes** statt. Von den Verhandlungsthemen seien folgende genannt:

Die Wirkungen des Krieges und die künftigen Aufgaben des Deutschen Fröbelverbandes (Stadtrat Prof. Dr. Ziehen-Frankfurt a. M.).

Spiel und Arbeit im Kindergarten und Hort unter Berücksichtigung der Schwierigkeit bei großer Kinderzahl, (Fräulein Herbart-Frankfurt a. M., Fräulein Barth-Berlin).

Die Anpassung der Kleinkinderfürsorgeanstalten an die Forderungen der Jetztzeit (Fräulein von Wiese-Hamburg).

Die Lehrerin an der Frauenschule und dem Kindergärtnerinnenseminar (Frau Direktor Klostermann-Bonn).

Die Weiterbildung der Kindergärtnerin zur Fürsorgerin (Frl. Schwarz, Frankfurt a. M.).

Außerdem werden am 29. und 30. Mai öffentliche Abendvorträge (Direktor Dr. Polligkeit-Frankfurt a. M. und Fräulein Oberlehrerin Treuge-Berlin) und am Nachmittag des 29. Besichtigungen von Hamburger Anstalten stattfinden.

Anmeldungen sind an Fräulein von Mumm, Frankfurt a. M., Untermainkai 4, zu richten. Der Preis der Teilnehmerkarte beträgt 2 *M*.

Bücherbesprechungen.

Die weibliche Dienstpflicht, herausgegeben vom Institut für soziale Arbeit, München, Verlag der ärztlichen Rundschau, Otto Gmelin 1916. 171 Seiten.

Das Buch ist als eine Diskussion zwischen hervorragenden Fachleuten über das weite und in letzter Zeit so häufig erörterte Thema „Soziale Dienstpflicht der Frau" gedacht. Jeder Vertreter eines Gebietes hat die Frage für sein Arbeitsfeld nach zwei wichtigen Gesichtspunkten behandelt: 1. Ist die weibliche Dienstpflicht überhaupt wünschenswert? 2. Wie ist die Idee praktisch durchführbar? Die in München lebenden Mitarbeiter haben sich auf eine Reihe von Leitsätzen geeinigt, welche zeigen, wie die Ausbildung im Einzelnen gedacht wird. Die Aussprache eröffnet Oberstudienrat Dr. Kerschensteiner. Er erhofft von der Einführung des Dienstjahres eine Erziehung zum Erkennen und Erfüllen der inneren Pflicht, ein Einstellen der weiblichen Persönlichkeit auf die Anforderungen des ihr nahe liegenden Kreises, im Erfassen des Wortes „Sei, was du kannst" in seiner tiefsten Bedeutung. Prof. Dr. Alfons Fischer schreibt über Bildungsziel und Bildungsgang im weiblichen Dienstjahr. Vier Wege gibt es, welche zur Erfüllung der weiblichen Dienstpflicht führen: Arbeit in der Oeffentlichkeit unter Ausnutzung spezifischer Vorzüge, einmal in der Pflege von Säuglingen und Kleinkindern, zweitens durch Erfüllung hauswirtschaftlicher Aufgaben in öffentlichen Betrieben, drittens in der Krankenpflege und endlich in der staatlich organisierten Wohlfahrtspflege. Anna Pappritz sieht einen besonderen Wert der weiblichen Dienstpflicht darin, daß die Mädchen der besitzenden Klasse aus ihrer Isoliertheit und Weltfremdheit herausgehoben, und dem Leben der breiten Massen näher gebracht werden. So werden sie mit den Nöten und Bedürfnissen vertraut und erkennen, daß ihre unverdient bevorzugte sorglose Lage ihnen zugleich die Pflicht auferlegt, von ihrem materiellen und kulturellen Ueberfluß den weniger Glücklichen abzugeben. — Schwester Agnes Karll behandelt das Gebiet der Krankenpflege als Lehrfach der Dienstpflichtigen, Anna v. Gierke und Prof. Dr. Rommel heben, von dem Grundsatz ausgehend, daß der Staat ein berechtigtes Interesse an gut ausgebildeten Frauen und Mädchen habe, besonders den Wert der Säuglings- und Kleinkinderpflege für die weibliche Jugend hervor. — Freiin von Horn und Ida von Kortzfleisch wollen auch landwirtschaftliche und nationalökonomische Fragen in dem Lehrplan enthalten wissen.

Alle diese Fachwissenschaftler betonen gemeinsam ausdrücklich den Wert, den eine geordnete systematische Zusammenarbeit, ein Eingliedern und Unterordnen in einem umfassenden Organismus, bedeutet. Nicht um eine Ausbildung für einen vorübergehenden Zustand, wie es der Krieg ist, handelt es sich allein, sondern innere hartnäckige Feinde, Not, Verwahrlosung, Arbeitslosigkeit und Unsittlichkeit sollen vernichtet werden. Auch hier wird nur ein gut ausgebildetes Heer einen Sieg erringen.
A. Bl.

Joseph Kuckhoff. Höhere Schulbildung und Wirtschaftsleben. Erwerbsaussichten und Berufsberatung für Schüler höherer Lehranstalten. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag.

Der Verfasser geht von dem Gedanken aus, daß alle Bildung — Schulbildung wie Berufsausbildung — nicht Selbstzweck sein darf, sondern als Ziel die wirtschaftliche Sicherstellung und Erwerbsfähigkeit des heranwachsenden Menschen im Auge haben muß. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet er die Zukunftsaussichten der Schüler aller höheren Lehranstalten, Realschulen, Gymnasien, Hochschulen und Universitäten. An der Hand statistischen Zahlenmaterials stellt er fest, daß sich der Besuch dieser Anstalten bisher nicht im geringsten nach den günstigen Erwerbsmöglichkeiten regelte, oder doch immer sehr viel zu spät, wenn die Ueberfüllung schon stark fühlbar wurde. Es ist ein steigender Andrang zu den höheren Lehranstalten festzustellen, der zu einem Ueberangebot von Anwärtern für akademische Berufe führt. Die Folge hiervon ist, daß durch das Ueberangebot von Stellensuchenden, die z. B. das Primazeugnis nachweisen können, diese mit Stellen vorlieb nehmen müssen, zu denen sonst nur das Einjährigenzeugnis verlangt wird. Ein solches Unterbieten durch Anwärter mit höherer als der verlangten Vorbildung kann bei allen mittleren und unteren Beamtenstellen beobachtet werden. Der Verfasser kommt zu dem Ergebnis, daß eine gesunde Regelung des Andrangs zu den akademischen Berufen nur ermöglicht werden kann, wenn in allen höheren Lehranstalten eine sachgemäße Berufsberatung eingeführt wird, und zwar entweder unmittelbar von der Schule oder von anderen bestehenden Berufsberatungsstellen im engsten Zusammenhang mit dieser. Ausführliche Tabellen sollten die Schüler der Oberklassen auf die Berechtigungen der Zeugnisse und die verschiedenen, sich daraus ergebenden Erwerbsmöglichkeiten aufmerksam machen. Auch sollte sich die Schule durch Fragebogen, die die Schüler beantworten müssen, über deren künftige Berufsabsichten unterrichten um im einzelnen Falle vor bestimmten Berufen zu warnen oder zur Ergreifung anderer Berufe zuzureden.
K. Pfl.

„Wie führe ich eine Vormundschaft"? von Walter Grueneberg, Gerichtsassessor. Stiftungsverlag Potsdam, 1917.

Der Verfasser gibt in seinem Büchlein eine kurze klare Darstellung über diejenigen rechtlichen Fragen, deren Kenntnis für den Vormund und Pfleger unerläßlich ist; die einzelnen für das Gebiet des Vormundschaftsrechtes wichtigsten Rechtsbegriffe und Rechtsverhältnisse sind in knapper Form übersichtlich dargestellt und erläutert. Das Heftchen wird dem Laien, dem es in seinem Amt als Vormund oder Pfleger ein Wegweiser sein soll und der es ratsuchend aufschlägt, sicher eine gute Hilfe bedeuten und ihm über manche Frage Aufschluß geben. In einem kleinen Anhang sind Klagen, Gesuche und Anträge, wie sie der Vormund zu stellen hat, als Muster abgedruckt.
W. E.

Selbsttätige Erziehung im frühen Kindesalter. Nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Pädagogik methodisch dargelegt von Dr. Maria Montessori. Deutsche Uebertragung von Dr. Otto Knapp. Verlag Julius Hoffmann, Stuttgart 1913.

Ein bedeutsames Buch! Die italienische Aerztin und Pädagogin Maria Montessori zeigt darin einen Weg, auf dem das Kind durch Selbstwirksamkeit zu bester geistiger Entfaltung, zu größter Glücksmöglichkeit geführt werden könne. Durch eine auf feines psychologisches Studium gegründete Methode mit Hilfe sorgfältig erdachter Arbeitsmittel soll erreicht werden, daß das Kind aus sich selbst heraus schafft — dennoch geleitet —, von Stufe zu Stufe gefördert wird. Große Vorzüge der Methode sind: sorgsame Ausbildung der Sinne, wirkliche Nutzung der spontanen Regungen des Kindes. Ein genaues Bild der Montessori-Methode zu geben, ist hier nicht der Platz. Wer sie fassen will, greift am besten zu dem Buche selbst. Man wird es nicht ohne starke Anregung und Förderung aus der Hand legen, selbst wenn man nicht, wie leidenschaftliche Anhänger, ihr unbedingt Gefolgschaft leistet, selbst wenn man das Auge offen behält für manche Einseitigkeiten ihrer Art, z. B. das Ueberwiegen der Ausbildung des Intellekts.
K. Fr—g.

Deutsche Jugendgerichtsarbeit.

Organ des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

1. Jahrgang. Berlin, 15. Mai 1917 Nr. 1.

Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

Die Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen hat vom 12.—14. April d. J. stattgefunden, und die Tatsache, daß trotz aller Schwierigkeiten Teilnehmer aus ganz Deutschland erschienen waren, hat bewiesen, daß die Tagung einem allgemeinen Wunsch und Bedürfnis entsprochen hat. Ein ausführlicher Bericht über die Ergebnisse wird in nächster Nummer erscheinen.

Eines sei indessen schon heute vorweg genommen: Die Gründung des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, auf die schon in der Einladung zur Tagung hingewiesen war. Immer wieder tauchte während der Verhandlungen des ersten Tages das Verlangen nach einer Zentralstelle auf, die alle Wünsche und Anregungen aus der praktischen und theoretischen Jugendgerichtstätigkeit zu einem einheitlichen Ganzen zu verarbeiten und Richtlinien für die gemeinsame Arbeit aufzustellen hätte.

Diesem Wunsch der Versammlung begegnete der Vortrag von Herrn Geheimrat von Liszt. Er schilderte die Notwendigkeit des Ausschusses in so zwingender Weise, umschrieb dessen Aufgabenkreis und steckte ihm so weite Ziele, daß die Versammlung nach Schluß seiner Ausführungen einstimmig die Gründung des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen als Organ der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge beschloß.

Am Freitag den 13. April fand abends die konstituierende Sitzung statt. Der Vorsitz wird geführt von Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg als Vorsitzendem der Abteilung Deutsches Reich der D. Z. f. J. und Geheimrat von Liszt. Die Liste der Mitglieder geben wir nachstehend wieder. Die Geschäftsführung hat die Berliner Jugendgerichtshilfe, die für diesen Teil ihrer Arbeit der Abt. Deutsches Reich unterstellt wird, übernommen. Die Richtlinien, die sich der Ausschuß für seine Arbeit gestellt hat, folgen unten.

Als erste Aufgabe des Ausschusses wurde gemäß der von Liszt in seinem Vortrag gegebenen Anregung die Wiederaufnahme des Entwurfs der 13. Reichstagskommission betreffend das Strafverfahren gegen Jugendliche in Aussicht genommen. Im Mai soll die erste Sitzung des Ausschusses mit den Mitgliedern der Reichstagskommission stattfinden. Ferner soll der Gedanke des Strafverfolgungsaufschubs, den Amtsgerichtspräsident Becker ausführlich dargelegt hatte*) durch den Ausschuß verbreitet und seine Umsetzung in die Wirklichkeit auch in anderen Bundesstaaten angeregt werden. Eine weitere Aufgabe des Ausschusses soll darin bestehen, bei den Bundesstaaten eine Vereinheitlichung des Verfahrens betr. Strafaussetzung mit der Aussicht auf bedingte Begnadigung anzuregen.**) Zwei Unterausschüsse wurden gebildet: ein Werbeausschuß, dem es obliegt, Propaganda für den Ausschuß zu machen, und ein Ausschuß, der Erhebungen über die bestehenden Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen anzustellen hat, damit auf Grund dieses und des in der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge bereits vorhandenen Materials vom Ausschuß Anregungen zu Neugründungen gegeben werden können.

Regelmäßige Sitzungen des Ausschusses sollen mindestens zwei Mal im Jahre stattfinden. R. v. d. L.

*) Deutsche Strafrechtszeitung 1917, Nr. 3/4 und Zeitschr. für Jugendhilfe 1917, Nr. 5

**) Vergl. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. 38. Band. S. 514.

Richtlinien des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

Der Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen wird als Organ der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge begründet. Er besteht aus den Vorsitzenden, mindestens 15 Mitgliedern und den von diesen zugewählten Personen. Die Geschäftsführung wird der hierfür von der Abteilung Deutsches Reich eingerichteten Stelle übertragen.

Der Ausschuß wird von der Zentrale finanziert, die ein besonderes Konto dafür führt. Die Mittel hierfür sollen bestritten werden aus den Beiträgen des Reichs, der Bundesstaaten, der staatlichen und kommunalen Behörden, sowie aus den zu diesem Zweck besonders gemachten Zuwendungen.

Das Organ des Ausschusses, „Deutsche Jugendgerichtsarbeit", wird als Beilage der „Jugendfürsorge" erscheinen.

Aufgaben des Ausschusses:

I. Organisation der Deutschen Jugendgerichtsarbeit zum Zweck ihrer Vereinheitlichung und höchsten Kraftentfaltung:

1. Werbetätigkeit zur Ausgestaltung der Jugendgerichtsarbeit als eines wichtigen Bestandteiles der Jugendfürsorgearbeit.
   a) Anregung zur Einrichtung von Jugendgerichten.
   b) Gründung von Jugendgerichtshilfen und zwar im Anschluß an die bestehenden Körperschaften der öffentlichen Jugendfürsorge und die freien Jugendfürsorgevereine.
2. Feststellung und Verbreitung von Richtlinien für die Zusammenarbeit zwischen Jugendgericht und Jugendgerichtshilfe für Stadt und Land mit allen in Frage kommenden Faktoren und eine planmäßige Ausbildung von Helfern.

II. Sammlung und Verarbeitung des gesamten Materials auf dem Gebiet der Jugendgerichtstätigkeit unter Benutzung der praktischen Erfahrungen zur Vorbereitung von Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung.

Insbesondere: Führung einer Statistik über die Jugendgerichtstätigkeit nach möglichst einheitlichen Gesichtspunkten, Stellung von Anträgen und Petitionen, Einberufung von Tagungen.

Mitgliederliste des Ausschusses.

Vorsitzende: Dr. Friedeberg, Amtsgerichtsrat, Prof. Dr. v. Liszt.

Allmenröder, Kriegsgerichtsrat, Frankfurt a. M. — Anton, Universitätsprofessor, Geh. Medizinalrat, Halle a. S. — Aschrott, Geh. Justizrat, Berlin. — Backhausen, Pastor, Hannover-Kleefeld, Stephanstift. — Becker, Amtsgerichtspräsident, Dresden. — Bensheimer, Frau Alice, Mannheim. — Blaum, Direktor Dr., Straßburg i. Elsaß. — Bogatzsch, Staatsanwalt Dr., Berlin. — van Calker, M. d. R., Straßburg i. Elsaß. — Duensing, Fräulein Dr. Frieda, München-Gauting. — Felisch, Geh. Admiralitätsrat, Charlottenburg. — Feisenberger, Oberlandesgerichtsrat, Leipzig. — Feine, Geh. Konsistorialrat, Halle a. S. — Fenß, Senator, Bremen. — Fischer, Stadtschulrat, Berlin. — Freudenthal, Prof. Dr. Geh. Justizrat, Frankfurt a. M. — Fränkel, Geh. Justizrat, Breslau. — Goehre, Paul, M. d. R., Berlin. — Hartmann, Landesrat, Hannover. — Hertz, Oberamtsrichter Dr., Hamburg. — Heskel, Dr. Professor, Hamburg, Behörde für öffentliche Jugendfürsorge. — Israel, Fräulein Clara, Charlottenburg, Jugendgerichtshilfe. — Kaminski, Fräulein Maria, Beuthen. Kath. Fürsorgewerk. — Kerschensteiner, Oberstudienrat, M. d. R., München. — Krahn, Amtsrichter Dr., Danzig-Langfuhr. — Kuckhoff, Oberlehrer M. d. R., Essen. — Kramer, Professor Dr., Nervenpoliklinik der Charité Berlin. — Lahusen, Generalsuperintendent, Berlin. — Lieber, Geh. Justizrat M. d. R., Wiesbaden. — Lingemann, Assessor, Düsseldorf. — Meyer, Gefängnisgeistlicher, M. d. R., Herford i. Westfalen. — Neuhaus, Frau Amtsgerichtsrat, Dortmund. — Philipp, Amtsrichter, Dr., Rantzau, Post Barmstedt (Holst.). — Polligkeit, Dr., Frankfurt a. M. — Rupprecht, Oberlandesgerichtsrat, München. — Schmidt, Geh. Landesrat, Düsseldorf. — Schulz, Heinrich, M. d. R., Erfurt. — Thode, Bürgermeister, Stettin. — Werthmann, Prälat, Dr., Freiburg i. Br. — Winkler; Geh. Justizrat, Erfurt. — Wissell, Rudolf, Berlin. — Wüterich, Stadtpfarrer, Stuttgart.

Literatur zur Jugendfürsorge.

Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung, Nr. 23, 1917: P. Isermeyer: Die Unterbringung unserer Zöglinge in Stellungen und Familien. Dr. Luppe: Jugendamt und ärztliche Fürsorge.

Nr. 24, 1917: Oberregierungsrat Dr. Dietrich: Das Beobachtungshaus. Kriegswaisenhaus? Gutachten des Archivs deutscher Berufsvormünder. Berufsvormund Karl Schmitz: Mitwirkung der Hebammen in der Berufsvormundschaft.

Jahrgang IX. Nr. 1, 1917: Dr. Edmund Friedeberg: Die Jugendgerichtshilfen in Deutschland und ihr Zusammenschluß. Dr. Lindenau: Polizei und Jugendgerichtshilfe. Dr. A. Gregor: Zur Abgrenzung von Stufen moralischer Entwicklung und von Verwahrlosungstypen.

Nr. 2, 1917: Oberlandesgerichtsrat F. Janisch: Der Gemeindewaisenrat als gesetzliche Berufsvormundschaft. Assessor Klose: Zur Stellung der unehelichen Kriegerwaisen.

Zeitschrift für Säuglings- und Kleinkinderschutz, Heft 3, 1917: Dr. Rott: Frauenarbeit und Kinderschutz.

Heft 4, 1917: Dr. Vogen: Säuglingsfürsorge im Landkreise Bonn.

Kindergarten, Juli, September, Dezember 1916, Februar 1917: Liselotte Kuntze: Leistungen der deutschen Städte auf dem Gebiete der Kleinkinderfürsorge.

Monatsschrift für das Kinderhortwesen, Nr. 9, 1917: Dr. Lenné: Der Zentralverband katholischer Kinderhorte Deutschlands.

Nr. 10, 1917: Dr. Alix Westerkamp: Aufsichtslose Schulkinder in den Vereinigten Staaten. Forstmeister Pelisser-Habichswald: Fliegende Kinderhorte zur Entlastung der arbeitenden Landfrauen.

Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt, Nr. 21, 1917: Unfallschutz und Hilfsdienst von Frauen, Jugendlichen und Kriegsbeschädigten.

Nr. 24, 1917: Die Errichtung besonderer Wohlfahrts- und Fürsorgeämter. Landaufenthalt für Stadtkinder.

Pädagogische Zeitung, Nr. 9, März 1917: H. Kölling: Die Einzelunterbringung von Großstadtkindern auf dem Lande.

Zeitschrift für Kinderforschung, 22. Jahrgang, 2. u. 3. Heft: Dr. Engelhorn: Ueber den Ernährungszustand der Kinder im 3. Kriegsjahr.

Zeitschrift für Kinderschutz und Jugendfürsorge Wien, Nr. 2, 1917: Dr. Alfred Mann: Jugendseelenkunde. Viktor Soxhlet: Zur Namensführung unehelicher Kinder. — Die Kriminalität Jugendlicher in Wien im Jahre 1916.

Nr. 3, 1917: Dr. Hanselmann-Heufemann: Vorschläge zur zweckmäßigen Organisation von Fürsorgeerziehungsanstalten. Marianne Stern: Säuglingsschutz und Jugendhygiene. — Die Ernährung der kleinen Kinder während des Krieges.

Zeitschrift für Jugendhilfe, 1. März 1917: Johanna Heine: Einiges über Formen und Wege beim Hilfsdienst für die Kriegspatenschaft.

1. Mai 1917: Amtsgerichtspräsident Dr. Becker: Der bedingte Strafverfolgungsaufschub mit nachfolgender Niederschlagung des Strafverfahrens gegenüber Jugendlichen.

Mitteilungen des kirchlichen Erziehungsverbandes E. V. Berlin, Nr. 29/30, 1917: Vortrag von Sup. Winter-Beeskow: Schwierigkeiten der Kriegszeit für unsere Anstalten.

Die Hilfsschule, Nr. 2, 1917: Johannes Delitsch: Schwache Schulkinder.

Blätter für Kriegswohlfahrts-, Armen- und Waisenpflege, Berlin, Nr. 1, 1917: Dr. Schoenberner: Das Vormundschaftsamt der Stadt Berlin im Kriegsjahr 1916.

Die Innere Mission, Februar 1917: P. Schuchard-Treysa-Hephata: Die zukünftige Gestaltung der militärischen Vorbildung der landsturmpflichtigen Jugend.

Deutsche Strafrechtszeitung, Nr. 3/4, 1917: Dr. Becker: Der bedingte Strafverfolgungsaufschub mit nachfolgender Niederschlagung des Strafverfahrens für Jugendliche. Dr. Aschrott: Der Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Rechtspflege. Merhout: Der Jugendgerichtshof im Erziehungsheim „Am Urban" in Zehlendorf.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, 1. Februar 1917: Dr. Auguste Zorns: Ueber jugendliche Wanderer und ihre Versorgung.

15. Februar 1917: Dr. Käte Kalisky: Die Erhöhung der Familienunterstützung von Angehörigen der Kriegsteilnehmer.

1. April 1917: Dr. Christian: Der Gesundheitszustand des deutschen Nachwuchses im Beginn des Jahres 1917.

Zeitschrift für Schulgesundheitspflege, Nr. 1, 1917: San.-Rat Dr. Lehfeldt: Ueber den Einfluß der Kriegsernährung auf den Gesundheits- und Kräftezustand der Magdeburger Volksschüler.

Nr. 2, 1917: Stadtarzt Dr. Oschmann: Der Einfluß der Kriegskost auf die Stadtkinder.

Nr. 3, 1917: Erich Kloß: Vorschläge betr. den vaterländischen Hilfsdienst der Stadtkinder für die Landwirtschaft.

Frauenfrage, Zentralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine, Nr. 4, 1917: Dr. A. Salomon: Die erste Konferenz der sozialen Frauenschulen.

Geschäftlicher Teil.

(Ohne Verantwortung der Schriftleitung.)

Jünglinge der höheren Stände,

welche infolge körperl, geistigen und gemütlichen Leidens, freundlicher Behandlung sowie eingehender, fürsorgender und erzieherischer Betätigung bedürfen, finden dieses bei engstem Familienanschluß im **Landpflegeheim Schloß Hattenbach,** (Kreis Hersfeld). Keine Anstalt.

Wintermanns Institute.

1. **Pensionat mit Schule** für minderbegabte schulpflichtige Kinder in **Huchting.**
2. **Gärtner-Lehranstalt** für schwerlernende u. patholog. veranlagte Jugendliche in **Huchting.**
3. **Lehr- und Heimstätte** für minderbegabte Jugendliche auf **Gut Albertushof** b. **Delmenshorst.**
4. **Lehrstätte** für minderbegabte junge Mädchen.

Sonderprospekte durch Dir. **A. Wintermann, Huchting** bei **Bremen.**

Verantwortlich: Für die Redaktion: Dr. Käthe Mende-Berlin. — Druck der Buchdruckerei Gutenberg (Fr. Zillessen), Berlin C. 19.